

GEMEINDE MÖNCHWEILER

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Kälberwaid – II. Bauabschnitt“

im Verfahren nach § 13b BauGB

Fassung zur Offenlage

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“

Projekt-Nr.

1862

Bearbeiter

M. Eng. M. Demirtas

M. Sc. E. Poser

Datum

31.05.2022

Interne Prüfung DW, 31.05.2022



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - B Örtlichen Bauvorschriften
 - C Hinweisen
- 04 Begründung

Anlagen

- Anlage 1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)
- Anlage 2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Anlage 3 Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit
- Anlage 4 Bodengutachten
- Anlage 5 Schalltechnisches Gutachten
- Anlage 6 Verkehrstechnische Untersuchung

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

GEMEINDE MÖNCHWEILER

01

Satzungen

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Kälberwaid – II. Bauabschnitt“

im Verfahren nach § 13b BauGB

Fassung zur Offenlage

SATZUNGEN

Gemeinde Mönchweiler



Bebauungsplan

mit örtlichen Bauvorschriften

„Kälberwaid – III. Bauabschnitt“

Satzungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am **tt.mm.2022**

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,
 - b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
 - c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- den Bebauungsplan „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ sowie
 - die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom **tt.mm.20jj** maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (02), Maßstab 1:500, in der Fassung vom **tt.mm.2022**,
2. dem Textteil (03) mit
 - A** Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. **X-X**),
 - B** Örtlichen Bauvorschriften (S. **X-X**) und
 - C** Hinweisen (S. **X-X**)in der Fassung vom **tt.mm.2022**.

Beigefügt sind eine gemeinsame Begründung (**04**) in der Fassung vom **tt.mm.2022** und Anlagen in der Fassung vom **tt.mm.20jj**.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Gemeinde Mönchweiler , den **tt.mm.20jj**

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....
Rudolf Fluck, Bürgermeister

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemeinde Mönchweiler , den tt.mm.20jj

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....
Rudolf Fluck, Bürgermeister

GEMEINDE MÖNCHWEILER

02

Zeichnerischer Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Kälberwaid – II. Bauabschnitt“

im Verfahren nach § 13b BauGB

Fassung zur Offenlage

GEMEINDE MÖNCHWEILER

03

Textlicher Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Kälberwaid – II. Bauabschnitt“

im Verfahren nach § 13b BauGB

Fassung zur Offenlage

Inhaltsverzeichnis	Seite
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	1
1. Art der baulichen Nutzung.....	1
1.1. Allgemeines Wohngebiet.....	1
2. Maß der baulichen Nutzung.....	1
2.1. Höhe baulicher Anlagen.....	2
2.2. Zahl der Vollgeschosse und Geschossflächenzahl.....	3
3. Bauweise	3
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche.....	4
5. Stellung der baulichen Anlagen	5
6. Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden	5
7. Verkehrsflächen	5
8. Versorgungsflächen.....	6
9. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	6
10. Öffentliche Grünflächen.....	7
11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7
11.1. Externe Ausgleichsmaßnahme.....	7
11.2. Baufeldräumung.....	8
11.3. Außenbeleuchtung.....	8
11.4. Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken	9
11.5. Oberflächenbelag von Wegen und Stellplätzen.....	9
12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.....	9
13. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	9
14. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	10

B	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	11
1.	Äußere Gestalt baulicher Anlagen	11
1.1	Dachgestaltung	11
1.2	Fassadengestaltung.....	11
1.3	Werbeanlagen.....	11
2.	Grundstücksgestaltung	12
2.1	Einfriedungen.....	12
2.2	Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke	12
2.3	Versorgungsleitungen	12
3.	Stellplatzverpflichtung	12
C	HINWEISE	13
1.	Baustellennebenflächen	13
2.	Gerätenutzung	13
3.	Bodenaustausch im Falle eines Ölunfalls	13
4.	Vermeidung von Staubentwicklung	13
5.	Abfallbehälter	13
6.	Betrieb von Luft-Wasser-Wärmepumpen	14
7.	Auflagen und Hinweise der Netze BW GmbH	14
8.	Hinweise Schallgutachten	16

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

1.1. Allgemeines Wohngebiet

§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der maximalen Gebäudehöhe (GH_{max}), der maximalen Traufhöhe (TH_{max}), der Mindesttraufhöhe (TH_{min}) sowie der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß in den jeweiligen Nutzungsschablonen dargestellt.

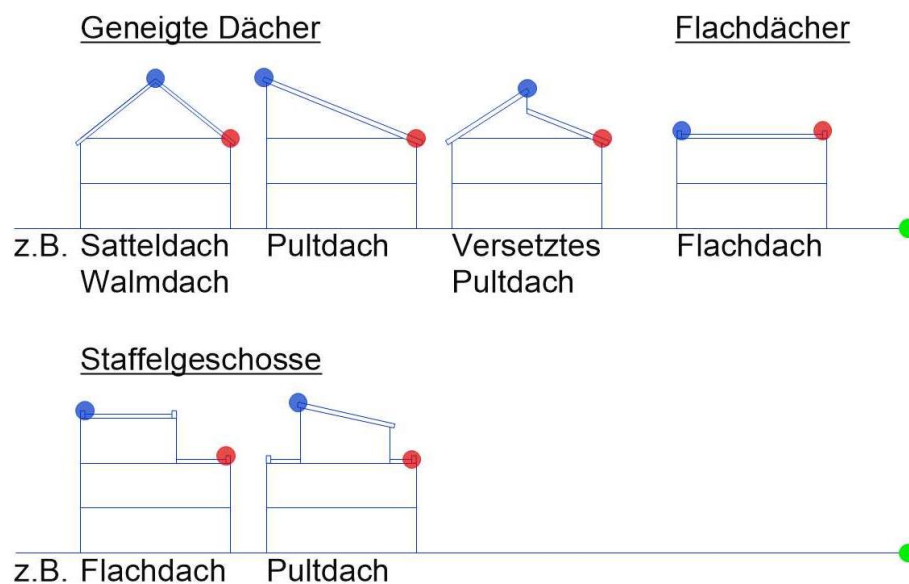
- (2) Die Hinweise (Teil C) zu baulichen Anlagen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind jeweils zu beachten.

2.1. Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Tiefgaragen, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, mit ihren Zufahrten, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.2. Höhe baulicher Anlagen

- (1) Die maximal zulässigen Höhen von Hauptgebäuden werden bemessen zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt.



- Unterer Bezugspunkt
- Oberer Bezugspunkt Traufhöhe
- Oberer Bezugspunkt Gebäudehöhe

- (2) Als unterer Bezugspunkt gilt die das jeweilige Baugrundstück erschließende öffentliche Verkehrsfläche (Höhenlage der Verkehrsfläche entlang der Grundstücksgrenze im Mittel). Bei Grundstücken, die über keine direkte öffentliche Erschließung verfügen (Hinterlieger), gilt die Höhe der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der zum Grundstück nächstgelegenen Stelle.
- (3) Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt eines Gebäudes. Bei geneigten Dächern ist dies die Oberkante des Firstes, bei Flachdächern die Oberkante des Daches einschließlich der Attika.
- (4) Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist bei geneigten Dächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Bei Pultdächern gilt dabei der jeweils tiefer liegende Schnittpunkt. Bei vollflächigen Flachdächern ist die

Oberkante des Daches einschließlich der Attika maßgebend. Somit entsprechen sich in diesem Fall Trauf- und Gebäudehöhe. Der niedrigere Wert (Traufhöhe) ist maßgebend.

- (5) Bei Gebäuden mit Staffelgeschoss gilt die Oberkante der Attika des letzten Vollgeschosses als Traufhöhe. Umwehrungen oberhalb der Attika sind anzurechnen. Staffelgeschosse sind Teilgeschosse, die gegenüber den darunterliegenden Geschossen zurückspringen und eine kleinere Grundfläche aufweisen. Die Grundfläche der Staffelgeschosse muss weniger als 75 % der Grundfläche der darunterliegenden Geschosse betragen.
- (6) Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen eine Traufhöhe von 3,5 m, gemessen von der Oberkante des an das Gebäude angrenzenden fertiggebauten Geländes auf Zufahrts-/Zugangsseite, nicht überschreiten.
- (7) Die maximalen Gebäudehöhen sowie die maximale Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen darf durch Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (z.B. Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, Wärmetauscher) und anderen technischen Anlagen, um maximal 0,8 m überschritten werden, wobei ein Abstand von mindestens 0,5 m zum Dachrand einzuhalten ist.

2.3. Zahl der Vollgeschosse und Geschossflächenzahl (GFZ)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO, § 21a BauNVO

- (1) Die zulässige Anzahl an Vollgeschossen sowie die Geschossflächenzahl sind im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse sind Garagengeschosse nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen (§ 21a Abs. 1 BauNVO).
- (3) Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl bleiben Garagengeschosse sowie die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 BauNVO).

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO

Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

o = offene Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand und gemäß den Längenbeschränkungen des § 22 Abs. 2 BauNVO sowie der Abstandsregelungen der LBO zu errichten.

a = abweichende Bauweise

Es gilt die abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise mit den Abstandsregelungen der LBO sowie eine Längenbeschränkung der Hauptgebäude auf 35 m.



= **Einzelhäuser**: Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten.



= **Einzel- und Doppelhäuser**: Die Gebäude sind als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zu errichten.



= **Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen**: Im Rahmen der offenen Bauweise dürfen Gebäude als Einzel-, Doppel- und Hausgruppen errichtet werden.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 12 BauNVO u. § 14 BauNVO

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenzen

- Baugrenzen dürfen ausnahmsweise durch freitragende Auskragungen (z.B. Vordächer) bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer Länge von 6,0 m überschritten werden.
- Ausnahmsweise kann im Erdgeschoss ein Überschreiten von der Straße abgewandten Baugrenzen durch Anbauten und Terrassen inkl. Überdachungen bis zu einer Tiefe von 5,0 m zugelassen werden, sofern der Anteil der vortretenden Gebäudeteile 50 % der Breite der zugehörigen Außenwand nicht überschreitet.

- (2) Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO

- In **WA 1 bis WA 3** sind Stellplätze, Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nur im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße und der hinteren Baugrenze zulässig.
- In **WA 4** sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind in WA 4 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nur im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße und der hinteren Baugrenze zulässig.

- An der Einfahrtseite von Garagen und Carports ist ein senkrecht gemessener Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße einzuhalten.

(3) Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 u. Abs. 3 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1a u. Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Gebäude für Abstellzwecke und Gartenhütten sind nur bis zu einer maximalen Grundfläche von 10 m² je Baugrundstück zulässig. Die Errichtung zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudeflucht (Vorgarten) ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Standflächen für Abfallbehältnisse, Abfallsammelanlagen sowie Fahrradboxen.

5. Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- (1) Die Hauptfirstrichtung von Hauptgebäuden ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- (2) Untergeordnete Nebenfirste sind im rechten Winkel zur Hauptfirstrichtung zulässig.
- (3) Die Firstrichtung bei Garagen, Carports und Nebenanlagen ist freibleibend.

6. Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den Allgemeinen Wohngebieten **WA 1** und **WA 2** sind maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet **WA 3** sind maximal 3 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

7. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Die öffentliche Verkehrsfläche, die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sowie die Straßenbegrenzungslinien sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- (2) Bezüglich öffentlicher Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird unterschieden nach:

- Zweckbestimmung Wohnweg (Verkehrsfläche ohne Trennung der Verkehrsarten),
- Zweckbestimmung Wirtschaftsweg (beschränkt befahrbare Verkehrsfläche ohne Trennung der Verkehrsarten),
- Zweckbestimmung Fuß- und Radweg.

8. Versorgungsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- (1) Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „EE: Erneuerbare Energien - „Warme Nahwärme“ ist im zeichnerischen Teil festgesetzt. Sie dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Stromversorgung.
- (2) Auf der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „EE: Erneuerbare Energien - „Warme Nahwärme“ sind Fußwegeführungen, Grünflächen inklusive Pflanzungen zulässig.
- (3) Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen und Nebenanlagen darf jeweils 3,60 m, gemessen von der Oberkante des an das Gebäude angrenzenden fertiggebauten Geländes im Mittel, nicht überschreiten.

9. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB

Die Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung „Regenwasserrückhaltebecken“ dargestellt.

- (1) Die Fläche dient der Rückhaltung und Ableitung von anfallendem Abwasser.
- (2) Auf der Fläche sind alle technischen und baulichen Anlagen, welche der Zweckbestimmung dienen zulässig.
- (3) Abgrabungen, welche der Zweckbestimmung dienen sind zulässig.
- (4) Die unten nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise (Teil C) zu Geh- Fahr- und Leitungsrechten sind zu beachten.
- (5) Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mönchweiler ist zu beachten.

10. Öffentliche Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Im zeichnerischen Teil sind öffentliche Grünflächen mit den nachfolgenden Zweckbestimmungen festgesetzt. Bei der Gestaltung der Grünflächen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind die nachfolgenden Hinweise (Teil C) der Netze BW zu beachten.

(1) Quartiersplatz

Zulässig sind Rad- und Fußwegführungen, wegbegleitende Grünflächen inklusive Pflanzungen, sowie Möblierungen durch Sitzbänke, Mülleimer und ähnliche dem Zweck entsprechende Elemente.

(2) Spielplatz

Zulässig sind Rad- und Fußwegführungen, wegbegleitende Grünflächen inklusive Pflanzungen, Sportgeräte, Spielplatzanlagen mit entsprechenden Geräten sowie Möblierungen durch Sitzbänke, Mülleimer und ähnliche dem Zweck entsprechende Elemente.

(3) Wegbegleitendes Grün

Zulässig sind wegbegleitende Grünflächen inklusive Pflanzungen.

(4) Gebietsrandeingrünung

Zulässig sind Grünflächen inklusive Pflanzungen. Für Pflegemaßnahmen muss die Gebietsrandeingrünung durchgängig einen Pflegestreifen von mindestens 1,50 m gewährleisten.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

11.1. Externe Ausgleichsmaßnahme

Ersatzhabitat Feldlerche

- (1) Auf dem Flurstücken Nr. 805/2-4 am „Krebsgräble“ sind auf den Flächen, welche als Ackerflächen bewirtschaftet werden, ein Ersatzhabitat für ein betroffenes und zwei indirekt betroffene Feldlerchen-Brutpaare umzusetzen.
- (2) Die Gebüsche im Norden der Flurstücke 805/2-4 am „Krebsgräble“ an der Grenze zu den Flurstücken 806, 807, 816/2 müssen alle 10 Jahre auf Stock gesetzt werden. Die Blümmischung wird am südlichen Rand der Flurstücke in Bearbeitungsrichtung von Ost nach West auf 2.800 m² angelegt.

- (3) Die Blütmischung aus autochthonem Saatgut (niedrigwüchsige, lückige Mischung) muss im Oktober eingesät werden, z.B. mit der „Göttinger Mischung“ (Gottschalk et. al., 2006).
- (4) Bei der Einsaat ist ein doppelter Reihenabstand zu wählen bzw. eine Einsaat von Hand vorzunehmen (2 g/m²).
- (5) Im jährlichen Wechsel muss die Hälfte des Blühstreifens (6 m Breite) im Herbst neu eingesät werden, um einer zu dichten Vegetation vorzubeugen.
- (6) Der Blühstreifen darf nur außerhalb der Brutzeit von August bis April gemäht werden und ist mit der, für das Monitoring zuständigen, Fachperson abzustimmen. Auf Düngemittel, Biozide und mechanische Beikrautregulierung ist zu verzichten.
- (7) Die Ausgleichsfläche ist im 1. – 3. Jahr nach Herstellung, durch eine ökologische Fachperson, durch 3 Begehungen im Jahr auf ihre Eignung und Nutzung zu untersuchen.
- (8) Bei Annahme durch 2 Feldlerchen-Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.
- (9) Anlage eines Heckenstreifens an geeigneter Stelle, von 70 m Länge / 5-10 m Breite. Verwendung von nieder- bis mittelwüchsigen fruchttragenden Sträuchern, wie Weißdorn, Hartriegel, Heckenrose, Hasel sowie wenige Einzelbäume als Singwarte (Feldahorn). Bei der Anlage ist darauf zu achten, dass eine Kulissenwirkung für die Feldlerche ausgeschlossen ist.
- (10) Die Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

11.2. Baufeldräumung

Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

11.3. Außenbeleuchtung

- (1) Für alle Einrichtungen zur Außenbeleuchtung (Straßen-, Hof-, Fassadenbeleuchtungen usw.) und für Werbeanlagen sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel zulässig: gelbes Licht (Natriumdampflampen) oder warmweiße LED-Leuchten. Es sind insektendichte Lampengehäuse zu verwenden.
- (2) Die Außenbeleuchtung ist technisch auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder).

- (3) Die Leuchtkegel der Lampen sind nach unten abstrahlend gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (z.B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse).

11.4. Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken

Lichtschächte, Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke, wie z.B. Poolanlagen sind Kleintier- und Vogelsicher auszuführen.

11.5. Oberflächenbelag von Wegen und Stellplätzen

Der Oberflächenbelag von Stellplätzen sowie von freigeführten Fußwegen ist mit wasserdurchlässigen Belägen o.ä., die einen Abflussbeiwert von maximal 0,75 besitzen, herzustellen. Ausgenommen davon sind Fahrgassen.

12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- (1) Schlafräume, auch Kinderzimmer, an der Nordfassade des bebaubaren Bereichs direkt südlich der Zufahrt in das Wohngebiet Kälberwaid – III. Bauabschnitt, die nicht über Fenster auf einer lärmabgewandten Gebäudeseite verfügen, sind bautechnisch so auszustatten, dass ein Mindestluftwechsel unter Beibehaltung einer Schalldämmung gemäß den jeweils geltenden technischen Baubestimmungen erreicht wird.
- (2) Alternativ können für diese Schlafräume geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen, getroffen werden, die sicherstellen, dass ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.
- (3) Die nachfolgenden Hinweise (Teil C) zum Schallgutachten sind zu beachten.

13. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind als einheimische Bäume anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die eingetragene Anzahl der Bäume muss mindestens

eingehalten werden. Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 3,0 m verschoben werden.

- (2) Auf privaten Grundstücken ist pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Baum anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- (3) Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind die nachfolgenden Hinweise (Teil C) der Netze BW zu beachten.

14. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- (1) Im Falle von Grundstücksteilungen, in Folge derer ein oder mehrere Grundstücke über keine direkte öffentliche Erschließung verfügen, ist deren Erschließung durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf den jeweils angrenzenden Grundstücken im hierfür notwendigen Umfang zu sichern.
- (2) Für jedes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht muss eine lichte Breite von mindestens 2,5 m und eine lichte Höhe von 3,5 m sichergestellt werden. Die örtliche Lage der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und den Bedarf anzupassen.
- (3) Im zeichnerischen Teil sind innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung zusätzlich Geh- und Leitungsrechte „**G + L**“ zugunsten des Versorgungsträgers (Netze BW GmbH) festgesetzt. In diesen Bereichen gilt:
 - Die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten der Netze BW ist zu gewährleisten.
 - Bei Veräußerung von öffentlichen Grundstücken muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht der Netze BW GmbH begründet werden.
 - Die nachfolgenden Hinweise (Teil C) der Netze BW GmbH sind zu beachten.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

1.1 Dachgestaltung

- (1) Die Dachneigung der Hauptgebäude ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.
- (2) Garagen und Carports sind – sofern diese nicht in das Hauptgebäude integriert sind – mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis max. 15° Grad auszuführen und zu begrünen.
- (3) Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung bis zu 15° Grad sind zu begrünen.
- (4) Glasierte, reflektierende oder blendende Materialien sind als Dachdeckung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sonnenenergienutzung dienende Materialien.

1.2 Fassadengestaltung

Leucht- und Signalfarben sind grundsätzlich für alle Anlagen nicht zulässig. Außenwände sind spiegel- und blendfrei zu gestalten, künstliche Beleuchtungs- und Lichteffekte sind verboten.

1.3 Werbeanlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 2 LBO

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte eigener Leistung zulässig. Fremdwerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von 0,5 m² und in Summe eine Größe von max.1.0 m² pro Gebäude nicht überschreiten.
- (3) Mehrere Werbeanlagen an einer Fassadenseite sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander abzustimmen.
- (4) Unzulässig sind: Werbeanlagen mit nach oben abstrahlendem, wechselndem und bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel).

- (5) Beleuchtete Werbeanlagen sind zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr auszuschalten.

2. Grundstücksgestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1 Einfriedungen

- (1) Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine maximale Gesamthöhe von 1,2 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist jeweils die Höhe der Straßenoberkante im Bereich der Einfriedung.
- (2) Sind bewegliche Abfallbehälter nicht innerhalb der Gebäude aufgestellt, müssen sie in geschlossenen Boxen hinter dichten Sträuchern oder Abfallboxen untergebracht werden.

2.2 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO i.V.m. § 9 Abs. 1 LBO

- (1) Nicht überbaute Flächen von Grundstücken, die keiner spezifischen Nutzung dienen, sind gemäß § 9 der Landesbauordnung zu begrünen.
- (2) Die Abdeckung von Flächen mit Steinen außerhalb eines Abstands von 0,5 m von Gebäuden (Ziersplitt, Schottergarten) sind nicht zulässig.

2.3 Versorgungsleitungen

§ 74 Abs.1 Nr. 5 LBO

Versorgungsleitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

3. Stellplatzverpflichtung

§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist auf mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Mönchweiler „Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)“ ist zu beachten.

C HINWEISE

1. Baustellennebenflächen

Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch Bau, Anlage und Betrieb ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Baustellennebenflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erlaubt.

Die Anlage von Baustellennebenflächen hat auf bereits versiegelten Bereichen (Wege, Parkflächen) bzw. auf Flächen, die später überbaut werden zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Tiefenlockerung der verdichteten Böden nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlich.

2. Gerätenutzung

Der Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (technisch neuester Stand) ist erforderlich.

3. Bodenaustausch im Falle eines Ölunfalls

Im Falle eines Ölunfalls im Zuge der Erdbauarbeiten ist der Boden auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen.

4. Vermeidung von Staubentwicklung

Bei trockener und windiger Witterung ist während des Baus der freiliegende Oberboden bei Bedarf zu befeuchten, um Staubentwicklung zu vermeiden.

5. Abfallbehälter

Flächen zur Bereitstellung von Abfallbehältern sind in ausreichender Größe auf dem eigenen Grundstück sowie ein Sammelstellplatz für Abfallbehälter an der Erschließungsstraße vorzusehen. Die Abfallbehälter sind zur Abholung so zu platzieren, dass keine Behinderung der Verkehrsflächen erfolgt.

6. Betrieb von Luft-Wasser-Wärmepumpen

Der Betrieb von Luft-Wasser-Wärmepumpen kann in einem Wohngebiet zu Lärmschutzproblemen (Nachbarschaftsbeschwerden) führen. Für Luft-Wasser-Wärmepumpen gilt die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum gegen Lärm). Diese Anlagen emittieren tieffrequenten Schall, der insbesondere im Nachtzeitraum besonders störend wirken kann.

Von den Bauherren bzw. Grundstückseigentümer ist daher ein hinsichtlich der Nachbarschaft geeigneter Standort auszuwählen, ein Gerät nach dem Stand der Technik zu installieren und die Aufstellfläche sowie ein Schalldämmgehäuse in die Konzeption aufzunehmen. Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte ist mit dem Bauantrag zu erbringen.

7. Auflagen und Hinweise der Netze BW GmbH

Südlich des Plangebiets befindet sich eine 110-kV-Leitung samt zugehörigem Strommast der Netze BW, deren Schutzstreifen in das Plangebiet ragt.

Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 10 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.

Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der im Bestand vorhandenen Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für Arbeitsflächen und Ankerplätze in einem Abstand von mindestens 25 m von der Mastmitte nicht mit Gebäuden bebaut werden.

Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 50 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklame tafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.Ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig.

Die max. zulässige Verkehrsflächenhöhe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung darf das bestehende Geländeniveau nicht überschreiten. Veränderungen des Geländeni veaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.

Die Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung darf das bestehende Geländeniveau nicht überschreiten. Veränderungen des Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Das derzeitige Geländeniveau darf nicht verändert werden (keine Erhöhung). Veränderungen des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.

Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.

Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, sollte dies bereits bei der Pflanzenauswahl berücksichtigt werden. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind keine Bäume zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 16 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.

Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW GmbH (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen.

Voraussetzung der Genehmigung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Zur Neuregelung der Dienstbarkeit wenden Sie sich an Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.

Erschließungsplanungen und Planungen für die Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de.

Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Sträuchern nicht gestattet. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.

Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe zu kontaktieren.

Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.

Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hier für übernimmt die Netze BW keine Haftung.

Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mindestabstand von 3,0 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung wird empfohlen, dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,0 m eingehalten wird.

Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3,0 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist dem Auftragszentrum mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.

8. Hinweise Schallgutachten

Organisatorische Maßnahmen, welche in der Genehmigungsphase relevant sind:

- Aufenthaltsräume von Wohnungen sollten im Baufenster direkt südlich der Zufahrt in das Gebiet möglichst nicht unmittelbar zur Zufahrtsstraße angeordnet werden.
- Geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen), welche sicherstellen, dass ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird, können getroffen werden.

- Um im Bebauungsplan keine statische Grundlage für die Dimensionierung zu schaffen, die ggf. später im Konflikt zu den dann geltenden technischen Baubestimmungen liegen, wird empfohlen, auf eine Festsetzung der konkreten Dimensionierungsanforderungen zu verzichten. Zu informativen Zwecken sowie als Grundlage für aktuelle Bauanträge sind den Anlagen 7 (Kälberwaid III. BA) und aber die Außenlärmpegel nach der DIN 4109-2:2018-01 zu entnehmen.

Gemäß der DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018, [24]) ergeben sich die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach der Gleichung $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$.

Dabei ist

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;

L_a der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01

Mindestens einzuhalten sind Schalldämm-Maße:

$R'_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Übersteigen die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm- Maße $R'_{w,ges}$ 50 dB, sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Zu informativen Zwecken sowie als Grundlage für aktuelle Bauanträge sind den Anlagen 7 (Kälberwaid III. BA) die Außenlärmpegel nach der DIN 4109-2:2018-01 zu entnehmen.

In der Nachbarschaft entlang der Hindenburgstraße entstehen durch den zusätzlichen Verkehr leichte Erhöhungen heute schon hoher Verkehrslärm-Belastungen. Folge: Abwägung der Zumutbarkeit im Einzelfall und Empfehlung zur Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen gemäß den Festlegungen des Lärmaktionsplans der Gemeinde Mönchweiler.